



GEMEINDE WÜRENLOS

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Mittwoch, 7. Juni 2006
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur ersten "Sommer-Gmeind" in der neuen Amtsperiode 2006/2009 einladen zu dürfen. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005
2. Rechenschaftsbericht 2005
3. Rechnung 2005
4. Kreditabrechnungen
 - 4.1 Sanierung Schulhaus I
 - 4.2 Bau Provisorium Schulhaus V
 - 4.3 Sanierung Entwässerung Industriestrasse
 - 4.4 Neubau Verkehrskreisel Knoten "Ländli"
 - 4.5 Revision Allgemeine Nutzungsplanung
 - 4.6 Neubau Transformatorenstation "Ländli"
5. Sanierung und Erweiterung Mehrzweckhalle; Verpflichtungskredit
6. Einbürgerungen
7. Organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes; Zustimmung und Genehmigung des Gemeindevertrages
8. Teilzonenplanänderung "Flüehügel"
9. Verschiedenes

Würenlos, 2. Mai 2006

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 24. Mai - 7. Juni 2006 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss 2005 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 15. Dezember 2005 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005 sei zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht 2005

Gemäss § 37 lit. c) Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2005" abgedruckt. Er berichtet ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Informationen über die Gemeinde. Für allfällige Auskünfte stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht 2005 sei zu genehmigen.

3. Rechnung 2005

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2005 der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung sowie von den Ergebnissen der Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die Treuhandgesellschaft BDO Visura, Aarau, hat die Rechnung ebenfalls geprüft und dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren Bericht dazu abgegeben.

Die Genehmigung der Verwaltungsrechnung obliegt der Einwohnergemeindeversammlung. Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2005" sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

Antrag:

Die Rechnung 2005 sei zu genehmigen.

4. Kreditabrechnungen

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnungen geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnungen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

4.1 Sanierung Schulhaus I

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 11.12.2003	Fr. 1'140'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2004 - 2006	<u>Fr. 1'008'998.45</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 131'001.55 =====

Begründung:

Diverse Reserveposten mussten nicht beansprucht werden.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.2 Bau Provisorium Schulhaus V

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr. 230'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 09.12.2004	Fr. 237'298.75
Bruttoanlagekosten 2005	<u>Fr. 237'298.75</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 7'298.75
	=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.3 Sanierung Entwässerung Industriestrasse

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr. 161'600.00
Einwohnergemeindeversammlung 15.06.2004	Fr. 128'256.50
Bruttoanlagekosten 2005	<u>Fr. 128'256.50</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 33'343.50
	=====

Begründung:

Aufgrund des Kostenvoranschlags wurde mit Baukosten von Fr. 118'700.00 gerechnet. Bei der Submission wurden die Bauarbeiten mit Fr. 88'824.00 offeriert. Die Kreditunterschreitung resultiert aus den günstigen Angeboten.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.4 Neubau Verkehrskreisel Knoten "Ländli"

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr. 2'023'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 08.06.2000	
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2001 - 2006	<u>Fr. 2'022'976.65</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 23.35
	=====

Kostenaufteilung

a) Strasse

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr. 1'723'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 08.06.2000	
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2001 - 2006	<u>Fr. 1'725'424.70</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 2'424.70
	=====

Einnahmen:

Anteil Kanton an Baukosten	Fr. 594'562.00
Entschädigung von Kanton für Landabtretung	Fr. 121'200.00

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten	Fr. 1'725'424.70
Anteil Kanton an Baukosten	<u>Fr. 594'562.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 1'130'862.70
	=====

b) Wasser

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr. 150'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 08.06.2000	
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2002 - 2005	<u>Fr. 146'855.35</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 3'144.65
	=====

c) Energie

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr. 150'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 08.06.2000	
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2002 - 2005	<u>Fr. 150'696.60</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 696.60
	=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.5 Revision Allgemeine Nutzungsplanung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 05.12.1996	Fr. 160'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 10.12.1999	Fr. 100'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1997 - 2005	<u>Fr. 370'315.55</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 110'315.55
	=====
Einnahmen:	
Anteil Kanton	Fr. 27'200.00
Nettoinvestition:	
Bruttoanlagekosten	Fr. 370'315.55
Anteil Kanton	<u>Fr. 27'200.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 343'115.55
	=====

Begründung:

Die Komplexität des Verfahrens wurde seinerzeit unterschätzt. Einerseits verursachten zusätzliche, ursprünglich nicht vorgesehene Abklärungen, wie z. B. die Untersuchung der lärmvorbelasteten Gebiete, Mehrkosten. Andererseits zog der erste Entwurf des Planwerks eine kostenintensive Bereinigung nach sich. Schliesslich führten die zum Teil immer noch hängigen Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit den strittigen Bauzonen ("Buechrai" und "Flüefeld") leider zu dieser Kreditüberschreitung.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.6 Neubau Transformatorenstation "Ländli"

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr. 250'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 14.06.2002	
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2002 - 2005	<u>Fr. 257'443.50</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 7'443.50
	=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

5. Sanierung und Erweiterung Mehrzweckhalle, Verpflichtungskredit

Mit grosser Mehrheit hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2004 einen Verpflichtungskredit von Fr. 280'000.00 für die Projektierung der Renovation und Erweiterung der Mehrzweckhalle genehmigt. Das von der Planergemeinschaft Klingenfuss + Partner AG, Würenlos, und Batimo AG, Olten, erarbeitete Projekt liegt nun vor. Es präsentiert sich folgendermassen:

Sanierung der bestehenden Hallen

Die zwei bestehenden Hallen werden den aktuellen sicherheits- und bautechnischen Anforderungen angepasst. Folgende Arbeiten sind vorgesehen:

- neue Fenster
- verputzte Aussenwärmedämmung
- neue Storeanlage mit optimierter Steuerung
- Sanierung der Bühneneinrichtung
- neuer Hallenboden
- Ergänzung der Sportgeräte und der Materialaufbewahrung
- zusätzliche Notausgänge im Untergeschoss / Anpassung an die aktuellen Brandschutzvorschriften
- neue Beleuchtung der Hallen und der Nebenräume
- Sanierung der Heizungsanlagen
- Sanierung der Lüftungs- und Sanitäreanlagen
- Erneuerung und Anpassung an die neuen Vorschriften für Elektroanlagen
- allgemeine Renovationsarbeiten

Der Umbau der bestehenden Hallen wird minimiert. Im Erdgeschoss werden zusätzliche WC-Anlagen (davon 1 Behinderten-WC) eingebaut. Die Lehrergarderoben werden optimiert. Die Küche wird nur geringfügig den Anforderungen angepasst.

Um die Lärmemissionen für die Nachbarschaft zu reduzieren, wird die Anlieferung in einem neuen, komplett geschlossenen Gebäudeteil organisiert.

Neubau

Die zusätzliche Turnhalle wird, wie bereits konzeptionell vorgesehen, als Erweiterungsbau an der Süd-Ost-Seite realisiert. Die Süd-Ost-Fassade, mit leicht demontierbaren Gasbetonelementen, ist entsprechend vorbe-

reitet. Der Erweiterungsbau ist im gleichen statischen System wie die bestehenden Hallen geplant. Die bestehende Hallenhöhe von 6.91 m wird beibehalten.

Das geforderte Raumprogramm kann erfüllt werden, ohne den Strassenverlauf zu verändern. Das räumliche Konzept sieht vor, dass der Annexbau der bestehenden Hallen (Eingangshalle) um ein Geschoss aufgestockt wird. Die bestehenden Treppen werden als Erschliessung des Obergeschosses entsprechend erweitert.

Die zusätzlich notwendigen Garderoben (für den Schul- und Vereinsbetrieb) können in diesem Neubauteil realisiert werden. Zusätzlich entsteht ein Mehrzweckraum, der als Schulungsraum, Aufenthaltsbereich bei grösseren Anlässen sowie als Aufwärm- oder Gymnastikraum genutzt werden kann. Im Untergeschoss der neuen Halle werden Garderoben und Duschen mit direktem Zugang von aussen erstellt.

Die feuerpolizeilichen Auflagen bezüglich Fluchtwegen werden mit einem Fluchtbalkon gelöst, welcher sich zum Vorplatz hin öffnet. Im Innern des Gebäudes bietet eine offene Galerie im Obergeschoss den Zuschauern die Möglichkeit, die Aktivitäten in der Halle bequem hautnah zu verfolgen.

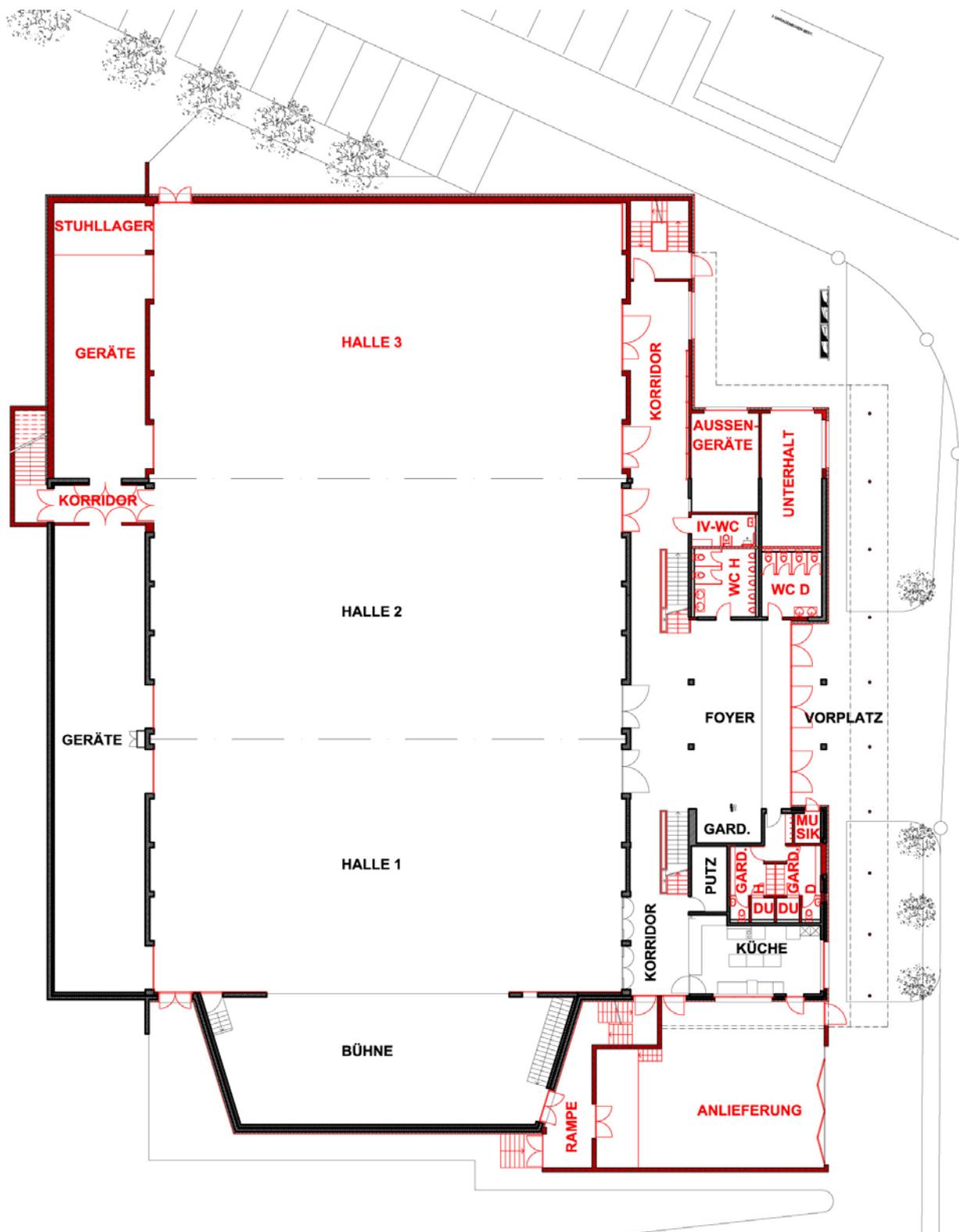
Mit diesem ausgereiften Projekt erhalten Schule und Vereine die dringend benötigte dritte Halle für ihren Turn- und Trainingsbetrieb.

Kostengliederung

Sanierung	Fr. 2'302'733.00
Neubau	Fr. 4'635'235.00
Anlieferung	<u>Fr. 115'032.00</u>
Gesamtkosten	Fr. 7'053'000.00 =====

Antrag:

Für die Sanierung und die Erweiterung der bestehenden Mehrzweckhalle sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 7'053'000.00 zu genehmigen.



Grundriss der erweiterten und umgebauten Mehrzweckhalle mit geschlossener Anlieferung und gedecktem Vorbereich



Aussenansicht der sanierten Mehrzweckhalle mit dem Erweiterungsbau (rechts) und der geschlossenen Anlieferung mit Tor (links aussen)



Innenansicht der Dreifachhalle mit neuer Zuschauergalerie im Obergeschoss und mit bestehendem Bühnenteil

6. Einbürgerungen

Um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos bewerben sich:

aus Datenschutzgründen gelöscht

Antrag:

sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos gegen Entrichtung einer Einbürgerungsgebühr von Fr. 1'000.00 zuzusichern.

aus Datenschutzgründen gelöscht

Antrag:

sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos unentgeltlich zuzusichern.

aus Datenschutzgründen gelöscht

Antrag:

sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos gegen Entrichtung einer Einbürgerungsgebühr von Fr. 1'000.00 zuzusichern.

aus Datenschutzgründen gelöscht

Antrag:

sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde
Würenlos gegen Entrichtung einer Einbürgerungsgebühr von Fr. 1'000.00
zuzusichern.

aus Datenschutzgründen gelöscht

Antrag:

sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde
Würenlos gegen Entrichtung einer Einbürgerungsgebühr von Fr. 1'000.00
zuzusichern.

aus Datenschutzgründen gelöscht

Antrag:

sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos unentgeltlich zuzusichern.

Hinweis

Gemäss den Urteilen des Bundesgerichts vom 9. Juli 2003 und laut Schreiben des Departements des Innern des Kantons Aargau vom 15. August 2003 ist das Referendum gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung auf Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ausgeschlossen. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung in Abweichung des positiven Antrages des Gemeinderates ist gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 5. April 2005 unzulässig. Dies würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses durch das Bundesgericht führen. Es ist deshalb in jedem Fall eine Begründung und ein Antrag an der Gemeindeversammlung erforderlich.

7. Organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes; Zustimmung und Genehmigung des Gemeindevertrages

(Wortlaut des Gemeindevertrages siehe Anhang.)

Die Aargauer Stimmberechtigten haben am 18. Mai 2003 das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz angenommen. Dieses Gesetz wurde per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Es sieht u. a. vor, die bisherigen Gemeindeführungsstäbe (GFS) aufzulösen und pro Bevölkerungsschutzregion, welche gemäss Regierungsratsbeschluss mit der Zivilschutzregion korrespondiert, ein sogenanntes Regionales Führungsorgan (RFO) einzusetzen. Aus der Tatsache heraus, dass die Zusammenlegung des Zivilschutzes unter den Gemeinden Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos zu einer Zivilschutzorganisation Limmattal bereits erfolgt ist, liegt es auf der Hand, gemäss Gesetzesvorgabe auch eine Bevölkerungsschutzregion Limmattal und ein Regionales Führungsorgan Limmattal zu gründen und gemeinsam zu führen.

Der vorliegende Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos regelt die Organisation des Regionalen Bevölkerungsschutzes Limmattal (RBL). Der RBL wird von der Bevölkerungsschutzkommission Limmattal (RBKL) geleitet, in welcher jede Gemeinde mit einem Behördenmitglied vertreten ist. Als Leitgemeinde wurde in Anlehnung an den Vertrag über die gemeinsame Zivilschutzorganisation die Gemeinde Neuenhof bestimmt. Die Arbeit des Regionalen Führungsorgans Limmattal (RFOL) ist in einem Reglement festgehalten. Im RFOL müssen alle Partner des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen, technische Gemeindewerke, Zivilschutz) vertreten sein. Das RFOL trifft vor allem bei gemeindeübergreifenden Ereignissen alle notwendigen Massnahmen und Anordnungen zum Schutz und Wohl der Bevölkerung. Ein geschützter Standort befindet sich u. a. in der Leitgemeinde.

Antrag:

Der Gemeindevertrag über die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes zwischen den Gemeinden Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos sei zu genehmigen.

8. Teilzonenplanänderung "Flüehügel"

Das Gebiet zwischen Industriestrasse, Landstrasse und Bahnlinie umfasst momentan die östlich gelegene Wohnzone W2 sowie eine Einfamilienhauszone E2 und nördlich des Flüehügels eine Landwirtschaftszone. Die neu geplante "Spezialzone Flüehügel (SPFH)" mit einem überlagerten Naturobjekt (Hecken, Feldgehölz) soll einen kleinen Teil der Einfamilienhauszone ersetzen, nämlich dort, wo jetzt die ehemalige Villa "Huber" auf dem Hügel thront. Es soll eine "Denkfabrik" im Park realisiert werden.

Eine in der Region seit längerer Zeit ansässige Softwarefirma hat diverse renommierte Banken im mitteleuropäischen Raum als Kunden. Für diesen Kundenkreis passt der heutige Standort der Firma in einer reinen Gewerbezone nicht mehr und es soll ein Standort in einer parkähnlichen Umgebung realisiert werden. Das Unternehmen bietet ca. 100 hoch qualifizierte Arbeitsplätze an. Für die Gemeinde Würenlos handelt es sich in verschiedener Hinsicht um einen interessanten Neuzuzüger. Auch der Kanton ist daran interessiert, dass diese Firma im Aargau bleibt und nicht etwa in den Kanton Zug oder in eine steuergünstige Gemeinde am Zürichsee abwandert. Der Gemeinderat und das Departement Bau, Verkehr und Umwelt haben deshalb zusammen die vorliegende Teilzonenplanänderung erarbeitet.

Die Erschliessung der "Spezialzone Flüehügel" erfolgt über die bereits bestehende Zufahrt von der Industriestrasse her. Dies wurde vom Kanton so bewilligt, weil nur ein einziges Gebäude in dieser Zone erstellt und erschlossen werden soll. Für eine normale E2-Überbauung müsste die Erschliessung hingegen über die Flühstrasse erfolgen. Die Umzonung hat deshalb auch für das bestehende Flühquartier diverse Vorteile. Die neue "Spezialzone Flüehügel" belastet das angrenzende Wohnquartier nicht mit Erschliessungsverkehr. Auf dem Areal bleibt nicht nur der grösste Teil des schönen Baumbestands bestehen, sondern er wird sogar erweitert. Zu diesem Zweck hat der Firmeninhaber zusätzliche Parzellen auf der Nordseite des "Flüehügels" hinzugekauft.

Ein gleichzeitig erarbeiteter Gestaltungsplan fixiert und beschränkt die Überbauung der Spezialzone. So sind beispielsweise technische Anlagen auf dem Dach untersagt. Beim Flachdach ist eine extensive Dachbegrünung auszuführen. Durch den dezent dunklen Baukubus und den dichten Baumbestand des umgebenden Parks wird die "Denkfabrik" vor allem nach Norden kaum in Erscheinung treten.

In der "Spezialzone Flüehügel" ist ausschliesslich nicht-störendes Büro-Gewerbe zulässig. Die Empfindlichkeitsstufe entspricht jener der angrenzenden Wohnzone.

Es ist vorgesehen, die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Würenlos mit folgender Bestimmung zu ergänzen:

§ 20a

Spezialzone Flühügel SPFH

- Nutzung* 1) Die Spezialzone Flühügel ist für Dienstleistungsbauten und Wohnungen bestimmt. Gewerbliche bzw. industrielle Betriebe sind nicht zulässig.
- Einpassung* 2) Die Bauten sind hinsichtlich Ausmass, Formen, Materialien und Farben in die Umgebung (Parklandschaft) einzupassen. Die Gestaltung der Umgebung hat naturnah zu erfolgen und auf die bestehende Gartenanlage Rücksicht zu nehmen.
- Gestaltung* 3) Die Gestaltung der Bauten und des Aussenraums (Gebäudehöhe, Ausnützung, Grenzabstände, Umgebung usw.) sind in einem Gestaltungsplan festzulegen.
- 4) Die Bauten dürfen die Maximalhöhe von 442 m über Meer nicht überschreiten.
- Lärm* 5) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hält im Vorprüfungsbericht vom 22. September 2005 fest, dass die Bauzonenplanänderung gemäss kantonalem Baugesetz rechtmässig ist und die Voraussetzungen zur kantonalen Genehmigung erfüllt sind.

Diese Teilzonenplanänderung lag in der Zeit vom 14. März 2006 bis 13. April 2006 öffentlich auf. Es sind 2 Einsprachen eingegangen. Über das Ergebnis der Einspracheverhandlung wird an der Einwohnergemeindeversammlung orientiert.

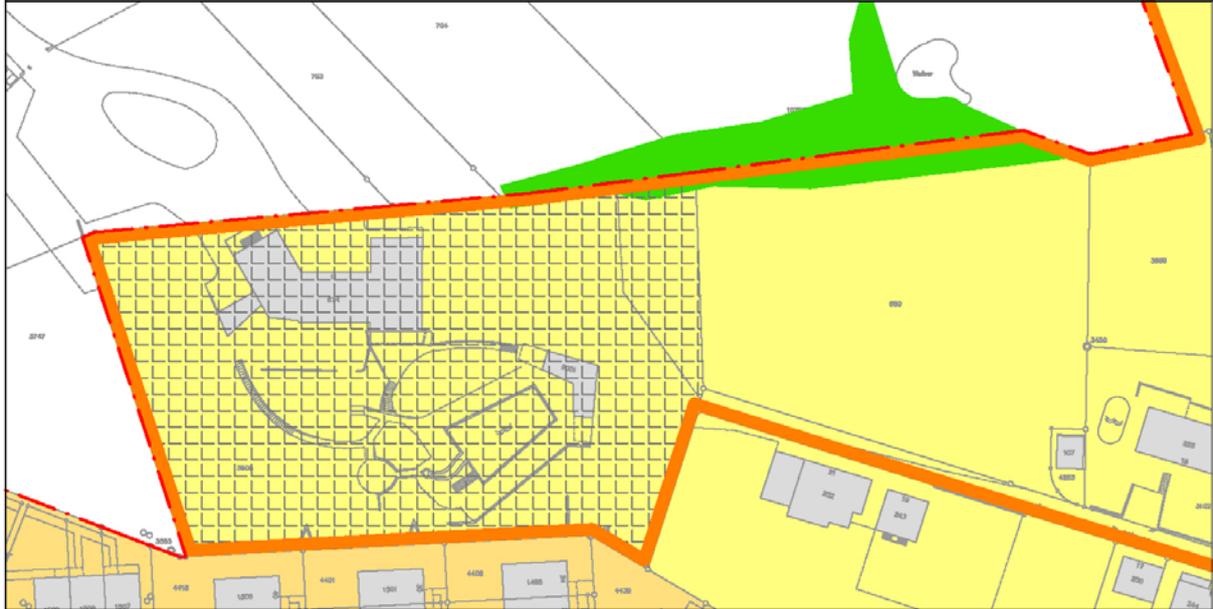
Antrag:

Der Teiländerung des Bauzonenplans für das Gebiet "Flühügel" und der Ergänzung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) mit § 20a "Spezialzone Flühügel SPFH" sei zuzustimmen.

Bauzonenplan genehmigt vom Grossen Rat am 5. März 2002

Informationsinhalt:

	Wohnzone E2		Änderungen		Flächen mit Gestaltungsplanpflicht
	Wohnzone W2		geschützte Hecke		Bauzonenrand



Geänderter Bauzonenplan

Genehmigungsinhalt:

 Spezialzone Flühügel SPFH

Informationsinhalt:

 Flächen mit Gestaltungsplanpflicht

 geschützte Hecke



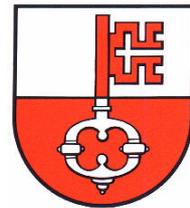


Oben: Nord-West-Ansicht des Flühügels mit der dezenten dunklen Kubatur der "Denkfabrik" (rechts). Unten: Süd-Ost-Ansicht aus dem Gewerbegebiet, im Hintergrund die "Denkfabrik".



Anhang

- Gemeindevertrag über die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes zwischen den Einwohnergemeinden Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos
- allgemeine Rechte der Stimmbürger



Gemeindevertrag

(gemäss § 72 ff. des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978)

**über die organisatorische Zusammenarbeit im
Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes
zwischen den Einwohnergemeinden
Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und
Würenlos**

1. Januar 2007

A. Grundlagen

§ 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos vereinbaren gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 (Stand: 12. Juli 2005), auf Art. 7 Art. 14 und Art. 15 des Gesetzes über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau (KBG) vom 18. Januar 1983 (Stand: 1. Januar 1999) sowie Art. 72 ff des Aarg. Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes.

² Der vorliegende Gemeindevertrag bezweckt insbesondere die Koordination der Mittel und Kräfte der Partnerorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen, Technische Betriebe und Zivilschutz) in der Region sowie die zivile Führung bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten.

§ 2 Name und Bezeichnungen

¹ Das Partnerverbundsystem trägt den Namen "Regionaler Bevölkerungsschutz Limmattal".

² Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gemeindevertrag beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Geltungsbereich

Der vorliegende Gemeindevertrag bezieht sich ausschliesslich auf die gemeinsame Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und Folgen von bewaffneten Konflikten, wie sie im Gesetz über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau (KBG) definiert sind.

§ 4 Verantwortung

¹ Die Vertragsgemeinden sind in ihrem Gebiet für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen selber verantwortlich.

² Leitgemeinde des Regionalen Bevölkerungsschutzes Limmattal und somit des Regionalen Führungsorgans Limmattal ist die Gemeinde Neuenhof.

B. Organisation

§ 5 Organisation

Die Organisation gliedert sich wie folgt:

- a) Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b) Regionale Bevölkerungsschutzkommission Limmattal (*politische Ebene*)
- c) Regionales Führungsorgan Limmattal (*operative Führungsebene*)
- d) Sekretariat

§ 6 Gemeinderäte

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden üben gemäss der ihnen gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben die Oberaufsicht aus.

² Der Vollzug wird der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission übergeben. Details dazu werden in einem separaten Reglement festgehalten.

§ 7 Regionale Bevölkerungsschutzkommission Limmattal (RBKL)

¹ Die Vertragsgemeinden bilden zur Umsetzung des gemeinsamen Bevölkerungsschutzes eine Regionale Bevölkerungsschutzkommission Limmattal.

² Sie setzt sich zusammen aus je einer Gemeinderatsvertretung der Vertragsgemeinden und dem Chef des Regionalen Führungsorgans Limmattal (C RFO).

³ Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission Limmattal berät, führt aus und beantragt bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden im Rahmen der in diesem Gemeindevertrag festgehaltenen Aufgaben.

⁴ Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission Limmattal kann bei Bedarf Fachberater und Spezialisten mit beratender Stimme zuziehen.

⁵ Die Mitglieder der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission Limmattal sind in der Regel für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Regionales Führungsorgan Limmattal (RFO)

¹ Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen oder bewaffneten Konflikten wählen die Vertragsgemeinden ein gemeinsames Regionales Führungsorgan Limmattal.

- ² Das Regionale Führungsorgan setzt sich zusammen aus:
1 Chef RFO, 1 Stabschef RFO, der Führungsunterstützung aus dem Zivilschutz, je 1 Vertreter der 5 Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe, Zivilschutz) sowie – je nach Ereignis – zusätzlichen Fachvertretern und Spezialisten.
- ³ Die einzelnen Chargen können im Bedarfsfall mit zusätzlichen, entsprechenden Stellvertretungen ergänzt werden.
- ⁴ Das Regionale Führungsorgan führt die im Rahmen dieses Gemeindevertrages festgehaltenen Aufgaben aus.

§ 9 Sekretariat

- ¹ Das Sekretariat wird von der Verwaltung der Leitgemeinde geführt.
- ² Für die Erledigung administrativer Arbeiten können Zivilschutzpflichtige zugezogen werden.

§ 10 Führungsstandort

- ¹ Der Hauptführungsstandort für das Regionale Führungsorgan Limmattal wird von der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission Limmattal auf Antrag des Regionalen Führungsorgans Limmattal festgelegt.
- ² Bei Einsätzen stellen die Vertragsgemeinden – je nach Notwendigkeit – Führungsstandorte und die notwendigen Infrastrukturen in ihrem Gemeindebann unentgeltlich zur Verfügung.

C. Aufgaben / Zuständigkeiten

§ 11 Regionale Bevölkerungsschutzkommission Limmattal (RBKL)

Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission Limmattal als Beauftragte der Vertragsgemeinden ist für die sachgerechte Umsetzung des Regionalen Bevölkerungsschutzes zuständig. In den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Regionale Bevölkerungsschutzkommission Limmattal fallen insbesondere:

- Beratung der Vertragsgemeinden in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes.
- Antragstellung für Änderungen des vorliegenden Gemeindevertrages.
- Behandlung und Antragstellung allfälliger Beitrittsgesuche zum vorliegenden Gemeindevertrag.
- Erstellen des Rechenschaftsberichtes sowie Berichterstattung an die

Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

- Erstellen des Budgets zu Handen der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- Wahl des Chefs des Regionalen Führungsorgans Limmattal nach Anhörung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- Wahl der übrigen Mitglieder des Regionalen Führungsorgans.
- Erstellen der Basispflichtenhefte für die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans.
- Erlass eines Reglements für das Regionale Führungsorgan.
- Genehmigung und Überwachung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Regionalen Führungsorgans im Rahmen des Vorschlages.
- Überwachung der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des Regionalen Führungsorgans.
- Kontrolle und Überwachung der laufenden Aktualisierung von Gefahrenkarten und der notwendigen Einsatzpläne des Regionalen Führungsorgans.
- Überwachung und Koordination der Ausarbeitung von Leistungsaufträgen durch des Regionalen Führungsorgans an die Partnerorganisationen.

§ 12 Regionales Führungsorgan Limmattal (RFO)

¹ Das Regionale Führungsorgan hat grundsätzlich die Aufgabe, bei Katastrophen, in Notlagen sowie bei schweren Mangellagen die Einsatzleitung zu unterstützen, den Einsatz der Partnerorganisationen zu koordinieren und die betroffenen(en) Gemeindebehörde(n) zu beraten.

² Details werden im Regelement für das gemeinsame Regionale Führungsorgan Limmattal aufgeführt.

§ 13 Gemeinden

Bei jedem Einsatz steht dem Regionalen Führungsorgan Limmattal ein Gemeinderat der betroffenen Gemeinde(n) zur Seite, um auf Antrag all jene Entscheide zu fällen, die nicht in der Kompetenz des Regionalen Führungsorgans Limmattal liegen.

§ 14 Aufgebot des Regionalen Führungsorgans Limmattal (RFO)

Das Regionale Führungsorgan kann aufgeboten werden durch:

- die Einsatzleitung.
- den Gemeinderat einer Vertragsgemeinde.

- die Kantonspolizei.
- den Kantonalen Führungsstab (KFS).
- den Chef RFO oder dessen Stellvertreter.

D. Finanzielle Bestimmungen

§ 15 Basiskosten

¹ Der entstehende jährliche Aufwand und die Investitionen für die Regionale Bevölkerungsschutzkommission Limmattal und das Regionale Führungsorgan Limmattal werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres gemäss Bevölkerungsstatistik des kantonalen statistischen Amtes.

² Unter die Basiskosten fallen Aufwendungen für:

- Einrichtung und Unterhalt der Infrastruktur für das Regionale Führungsorgan Limmattal.
- Aus- und Weiterbildungskosten für das Regionale Führungsorgan Limmattal.
- Entschädigung für die Mitglieder der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission Limmattal und des Regionale Führungsorgan Limmattal.
- Aufwendungen administrativer Art für die Regionale Bevölkerungsschutzkommission Limmattal, das Regionale Führungsorgan Limmattal und das Sekretariat.

³ Die Ansätze für Sitzungs-, Ausbildungs- und alle anderen anwendbaren Entschädigungen werden in einem separaten Reglement festgelegt.

§ 16 Kosten für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen

Die Kosten für Einsätze des Regionalen Führungsorgans bei Katastrophen und Notlagen in der Bevölkerungsschutzregion Limmattal werden – sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist – wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt.

- Bei Einsätzen in der gesamten Region nach dem im § 15 Abs. 1 festgelegten Verteilschlüssel.
- Bei Einsätzen nur in Teilgebieten der Region entsprechend dem Umfang des geleisteten Einsatzes und dessen Kostenfolgen auf die einzelnen betroffenen Gemeinden.

§ 17 Kosten für Einsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

In den Fällen von Einsätzen und Hilfe ausserhalb der Bevölkerungs-

schutzregion Limmattal erstellt die der Regionale Bevölkerungsschutzkommission Limmattal zu Handen der zuständigen Behörde/Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen.

§ 18 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird – integriert in diejenige der Einwohnergemeinde – von der Leitgemeinde geführt.

² Die Leitgemeinde erhält für die Rechnungsführung eine Verwaltungsentschädigung im Rahmen der kantonalen Minimalverordnung.

³ Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu überweisen.

E. Rechtspflege

§ 19 Nachträglicher Beitritt

Weitere Gemeinden können mit der Zustimmung aller bisherigen Vertragsgemeinden beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Annahme dieses Vertragstextes durch die zuständigen Organe der beitrittswilligen Gemeinde. Eine nachträglich beitretende Gemeinde hat sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres in das Regionale Führungsorgan Limmattal durch Nachzahlung ihres Anteils an den bisherigen Investitionen an Bau- Einrichtungen und Ausbildungskosten der Mitglieder des Regionalen Führungsorgans Limmattal einzukaufen.

§ 20 Uneinigkeiten

¹ Bei Uneinigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Einigungs-/Vermittlungsverhandlung durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) des Kantons Aargau durchzuführen.

² Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 21 Änderung

¹ Bei Änderung der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

² Änderungen dieses Gemeindevertrages können nur im Einverständnis aller Vertragsgemeinden vorgenommen werden.

F. Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 22 Kündigung und Vertragsauflösung

¹ Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2010.

² Die Kündigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans (Gemeinderatsbeschluss).

a) Austritt einer Gemeinde

Bei Kündigung des Vertrags gilt der Vertrag mit der kündigenden Gemeinde als aufgelöst. Die kündigende Partei hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von Investitionen und anderer Aufwendungen, die sie während der Vertragszugehörigkeit für das Regionale Führungsorgan Limmattal getätigt hat.

Die Kündigung des Vertrags entbindet die austretende Gemeinde nicht von der gesetzlichen Pflicht zur Gewährleistung der zivilen Führung bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen sowie bei kriegerischen Ereignissen.

b) Auflösung des Vertrages

Besteht der Vertrag nicht mindestens zwischen zwei Vertragsgemeinden so gilt er als aufgelöst.

Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) auf die verbliebenen Gemeinden verteilt.

Die Auflösung des Vertrags entbindet die Gemeinden der Bevölkerungsschutzregion Limmattal nicht von der gesetzlichen Pflicht zur Gewährleistung der zivilen Führung bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen sowie bei kriegerischen Ereignissen.

³ Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich jeweils um weitere zwei Jahre.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeinderversammlungen der Vertragsgemeinden auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 24 Übergangsregelung

¹ Bedingt durch die Wahl und Ausbildung der Mitglieder des Regionalen Führungsorgans Limmattal sowie die notwendigen Arbeiten für Infrastruktur und Führungsunterlagen kann der Zeitpunkt der operativen Einsetzung des Regionalen Führungsorgans Limmattal auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

² Bis zu diesem Zeitpunkt behalten die bisherigen Gemeindeführungsstäbe (GFS) der Vertragsgemeinden ihre Funktion.

Von der Einwohnergemeinde Neuenhof genehmigt am

Neuenhof,

Für die Einwohnergemeinde Neuenhof:
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeinde Killwangen genehmigt am

Killwangen,

Für die Einwohnergemeinde Killwangen:
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeinde Spreitenbach genehmigt am

Spreitenbach,

Für die Einwohnergemeinde Spreitenbach:
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeinde Würenlos genehmigt am

Würenlos,

Für die Einwohnergemeinde Würenlos:
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 20 Tage.